

E n t w u r f

Gesetz vom über die Erzeugung, Lagerung,
Speicherung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase
(Bgl. Gasgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung, Geltungsbereich

(1) Als brennbares Gas im Sinne dieses Gesetzes gilt jeder Körper, der unter dem Druck von 760 Torr und bei einer Temperatur von 0° C gasförmigen Aggregatzustand aufweist und an der Luft durch Wärmezufuhr entzündet werden kann.

(2) Anlagen zur Erzeugung, Lagerung, Speicherung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase einschließlich der Abgasführung (Gasanlagen) dürfen nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes errichtet und betrieben werden.

(3) Dieses Gesetz gilt insoweit nicht, als dem Bund die Gesetzgebung in den in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten zusteht. Es ist daher insbesondere in den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt, des Kraftfahrwesens, des Bergwesens, des Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesens sowie des Arbeiter- und Angestellten-schutzes nicht anzuwenden.

(4) Vorschriften, nach denen für eine Gasanlage eine andere Bewilligung als die in diesem Gesetz vorgesehenen Bewilligungen zu erwirken ist, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(4) Vorschriften, nach denen für eine Gasanlage eine andere Bewilligung als die in diesem Gesetz vorgesehenen Bewilligungen zu erwirken ist, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2

Erfordernisse für Gasanlagen

(1) Gasanlagen sind in allen ihren Teilen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und den Erkenntnissen der Wissenschaften ordnungsgemäß so zu errichten, instandzuhalten und zu betreiben, daß das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet sowie eine Verunreinigung der Luft und Sachschaden vermieden wird.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung zum Abs. 1 nähere Regelungen treffen. Insbesondere kann sie die aus den Erkenntnissen der Wissenschaften abgeleiteten, von fachlichen Stellen herausgegebenen technischen Richtlinien oder Bestimmungen für allgemein verbindlich erklären. In der Verordnung ist auch anzugeben, von welcher Stelle diese Richtlinien oder Bestimmungen veröffentlicht werden und wo sie erhältlich sind.

(3) Die Errichtung, Änderung oder Instandsetzung von Gasanlagen ist nur den zur gewerbsmäßigen Ausübung einer solchen Tätigkeit gesetzlich befugten Personen gestattet.

§ 3

Befugnisse der Gasversorgungsunternehmen

(1) Die Gasversorgungsunternehmen (GVU) sind befugt, die von ihnen mit Gas belieferten Gasanlagen zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist ihren Organen im erforderlichen Ausmaß Zutritt zu Grundstücken und Räumen zu gewähren.

(2) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, ist das Gasversorgungsunternehmen verpflichtet, dem Inhaber der Gasanlage die Mängel unverzüglich bekanntzugeben und zu diesem Zweck ist ihren Organen im erforderlichen Ausmaß Zutritt zu Grundstücken und Räumen zu gewähren.

(2) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, ist das Gasversorgungsunternehmen verpflichtet, dem Inhaber der Gasanlage die Mängel unverzüglich bekanntzugeben und diesen zu ihrer Behebung aufzufordern. Kommt der Inhaber

dieser Aufforderung innerhalb der vom Gasversorgungsunternehmen festgesetzten Frist nicht nach, so hat das Gasversorgungsunternehmen die Behörde zu verständigen.

(3) Ist infolge Ausströmens von Gas oder sonst wegen der Beschaffenheit der Gasanlage Gefahr im Verzuge, so ist das Gasversorgungsunternehmen verpflichtet, unter möglicher Wahrung bestehender Rechte alle zur Beseitigung der Gefahr notwendigen Maßnahmen sofort durchzuführen, insbesondere auch die Lieferung von Gas einzustellen.

(4) Das Gasversorgungsunternehmen hat die Lieferung von Gas einzustellen, wenn vom Inhaber der Gasanlage eine Überprüfung gemäß Abs. 1 verweigert wird.

§ 4

Behördliche Überwachung und Befugnisse

(1) Ist eine Gasanlage mangelhaft und hat der Inhaber der Gasanlage der Aufforderung des Gasversorgungsunternehmens, den Mangel zu beheben, keine Folge geleistet (§ 3 Abs. 2), so hat die Behörde dem Inhaber der Anlage die Behebung des Mangels mit Bescheid aufzutragen. Eine Gasanlage ist mangelhaft, wenn sie nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes errichtet, instandgehalten oder betrieben wird.

(2) Bei drohender Gefahr hat die Behörde auf Gefahr und Kosten des Inhabers der Gasanlage alle zur Beseitigung der Gefahr notwendigen Maßnahmen ohne vorausgegangenes Verfahren anzuordnen und sofort zu vollstrecken.

(3) Die Organe der Behörde sind berechtigt, fremde Grundstücke und Räume zu betreten, wenn sie in Vollziehung der Gefahr notwendigen Maßnahmen ohne vorausgegangenes Verfahren anzuordnen und sofort zu vollstrecken.

(3) Die Organe der Behörde sind berechtigt, fremde Grundstücke und Räume zu betreten, wenn sie in Vollziehung dieses Gesetzes die Ausführung, den Betrieb oder die Benützung von Gasanlagen überwachen.

§ 5

Bewilligungspflicht - Anzeigepflicht

(1) Die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung brennbarer Gase bedarf der Bewilligung der Behörde, wenn damit eine Gasmenge pro Stunde erzeugt wird, deren gesamter unterer Heizwert 60.000 kcal überschreitet.

(2) Die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Lagerung oder Speicherung brennbarer Gase bedarf der Bewilligung der Behörde, wenn mehr als 35 Kilogramm verflüssigter Gase oder mehr als 150 Liter bis zum zulässigen Höchstdruck verdichteter Gase gelagert oder gespeichert werden.

(3) Der Bewilligung bedarf ferner die Errichtung oder Änderung von Anlagen, in denen Gas ab- oder umgefüllt wird.

(4) Dem Ansuchen um Bewilligung sind durch den Inhaber der Gasanlage Pläne und technische Beschreibungen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen, aus denen der Aufstellungsort sowie die Art und Funktionsweise der Anlage hervorgehen.

(5) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Gasanlage den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. Sie kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden, die der Sicherung der in diesem Gesetz festgelegten Erfordernisse dienen.

(6) Die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Leitung brennbarer Gase sowie der Anschluß und die Inbetriebnahme von Gasgeräten ist, wenn diese an ein Gasverteilungsnetz eines Gasversorgungsunternehmens angeschlossen werden sollen oder durch ein solches bereits versorgt werden, vom Inhaber der Gasanlage dem Gasversorgungsunternehmen anzuzeigen.
Inbetriebnahme von Gasgeräten ist, wenn diese an ein Gasverteilungsnetz eines Gasversorgungsunternehmens angeschlossen werden sollen oder durch ein solches bereits versorgt werden, vom Inhaber der Gasanlage dem Gasversorgungsunternehmen anzuzeigen.

§ 6

Überprüfung und Abnahme

(1) Der Inhaber einer neu errichteten oder einer geänderten Gasanlage ist verpflichtet, diese vor der Inbetriebnahme darauf überprüfen zu lassen, ob sie den Bestimmungen dieses Gesetzes, bei bewilligungspflichtigen Anlagen auch den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides, entspricht. Flüssiggasanlagen sind überdies in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Abnahmebefund festzuhalten. Dieser ist vom Inhaber der Gasanlage aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen. Der Inhaber der Gasanlage ist verpflichtet, die im Abnahmebefund allenfalls festgestellten Mängel unverzüglich zu beheben. Falls er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, gilt § 4 Abs. 1 sinngemäß. Bei bewilligungspflichtigen Gasanlagen ist eine Zweitausfertigung des Abnahmebefundes vom Inhaber der Gasanlage der Behörde vorzulegen.

(2) Zur Überprüfung und Ausstellung des Abnahmebefundes gemäß Abs. 1 sind befugt:

- a) die Dampfkesselprüfungs-kommissäre beim Amt der Burgenländischen Landesregierung;
- b) Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnisse;
- c) die Organe des Technischen Überwachungsvereines (Dampfkesselinspektoren);
- d) Gasversorgungsunternehmen;
- e) Personen, die nach den jeweils geltenden gewerberechtlichen Bestimmungen zur Errichtung, Änderung und Instandhaltung der zu überprüfenden Gasanlage berechtigt sind.
- e) Personen, die nach den jeweils geltenden gewerberechtlichen Bestimmungen zur Errichtung, Änderung und Instandhaltung der zu überprüfenden Gasanlage berechtigt sind.

(3) Ein Gasversorgungsunternehmen gemäß Abs. 2 lit. d darf nur die von ihm versorgten Gasanlagen überprüfen, und zwar nur dann, wenn ihm hiezu Organe mit ausreichenden Fachkenntnissen zur Verfügung stehen.

(4) Ist eine Überprüfungspflicht nach Abs. 1 gegeben, darf eine neu errichtete oder geänderte Gasanlage erst dann in Betrieb genommen und mit Gas versorgt werden, wenn ein Abnahmebefund vorliegt, laut dem die Gasanlage den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. Bei Flüssiggasanlagen darf dieser Abnahmebefund jeweils nicht älter als fünf Jahre sein.

(5) Die Landesregierung kann mit Verordnung Ausnahmen von der Überprüfungspflicht für die Errichtung oder Änderung kleinerer Gasanlagen, insbesondere für Geräte mit begrenztem Verbrauch und ortsveränderliche kleine Geräte für dauernden oder vorübergehenden Gebrauch festsetzen, wenn auch ohne Überprüfung der Errichtung und Änderung der Gasanlagen keine Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen oder von Sachwerten zu befürchten ist.

§ 7

Verhalten bei Gasausströmungen

Wer Gasausströmungen wahrnimmt, ist, falls er die Ausströmung nicht sofort verhindern kann, verpflichtet, gefährdete Personen zu warnen und entweder das Gasversorgungsunternehmen (§ 3 Abs. 3), ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder die Behörde unverzüglich zu verständigen.

§ 8

Zuständigkeit

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist in erster

Zuständigkeit

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 9

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer den Vorschriften gemäß § 2, § 3, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, 2, 3 und 6, § 6 Abs. 1 bis 4 und § 7 dieses Gesetzes sowie den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt oder Aufträge der Behörde nicht befolgt.

(2) Diese Übertretungen werden mit Geldstrafe bis 30.000.--S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis sechs Wochen bestraft, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist.

(3) Die Bestrafung enthebt nicht von der Verpflichtung, den behördlichen Aufträgen nachzukommen und festgestellte Mängel der Gasanlage zu beseitigen.

(4) Die Straf gelder fließen dem Land Burgenland zu.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Bestehende Gasanlagen, die den bisher geltenden Vorschriften entsprechen, können weiterbetrieben werden. Stellt aber eine solche Anlage eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen dar, so hat die Behörde den weiteren Betrieb von der Erfüllung zweckentsprechender Auflagen abhängig zu machen oder erforderlichenfalls zu untersagen.

§ 11

Schlußbestimmungen

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt 3 Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Verordnungen können bereits vom Tage der Kundmachung

frühestens mit dem sich aus dem Abs. 1 ergebenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Alle landesgesetzlichen Vorschriften, die Angelegenheiten betreffen, die in diesem Gesetz geregelt sind, verlieren im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit, das sind insbesondere:

- a) das Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Dezember 1935, deutsches RGBl. I S. 1451, eingeführt in Österreich durch die Verordnung vom 26. Jänner 1939, deutsches RGBl. I S. 83 (GBl. Nr. 156/1939), soweit die Erzeugung, Leitung, Lagerung und der Verbrauch brennbarer Gase in sicherheitspolizeilicher Hinsicht geregelt wird;
- b) die Vierte Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Dezember 1938, deutsches RGBl. I S. 1732, eingeführt durch die Verordnung vom 17. Jänner 1940, deutsches RGBl. I S. 202 (GBl. Nr. 18/1940);
- c) die Verordnung vom 18. Juli 1906, RGBl. Nr. 176, mit welcher Vorschriften für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase erlassen wurden (Gasregulativ), in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 63/1936, der Kundmachung BGBl. Nr. 75/1936 und der Verordnung BGBl. Nr. 236/1936.

(4) Die feuerpolizeilichen Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Feuerpolizei und das Rettungswesen im Burgenland, LGBl. Nr. 46/1935, bleiben unberührt.

betreffend die Feuerpolizei und das Rettungswesen im Burgenland, LGBl. Nr. 46/1935, bleiben unberührt.

Erläuterungen

A. Allgemeines

Die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase wurde in Österreich erstmals durch die Verordnung vom 18. Juli 1906, RGBl.Nr. 176 (Gasregulativ), geregelt. Als sich im Jahre 1936 die Notwendigkeit ergab, diese Verordnung abzuändern, wurde durch das Gesetz BGBl.Nr. 18/1936 der Bundesminister für Handel und Verkehr ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien Sicherheitsvorschriften für die Verwendung brennbarer Gase und Flüssigkeiten zu erlassen. Von dieser Ermächtigung wurde auch Gebrauch gemacht, und zwar wurden durch die beiden Verordnungen BGBl.Nr. 63/1936 und BGBl.Nr. 236/1936 und die Kundmachung BGBl.Nr. 75/1936 einzelne Bestimmungen des Gasregulativs abgeändert.

Auf Grund des § 33 Abs. 2 Z. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl.Nr. 234/1972, steht das Gasregulativ bis zu einer Neuregelung durch eine auf Grund des Arbeitnehmerschutzgesetzes und der Gewerbeordnung erlassenen Verordnung im bisherigen Umfang als Bundesgesetz in Geltung.

Durch die Verordnung vom 26. Jänner 1939, deutsches RGBl. I S. 83 (GBIÖ Nr. 156/1939), wurde in Österreich das Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Dezember 1935, deutsches RGBl. I S. 1451, eingeführt. Dieses Gesetz regelt unter anderen auch die Erzeugung und den Verbrauch von Gas. Auf Grund des Energiewirtschaftsgesetzes und der Zweiten Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechtes in Österreich vom 17. Jänner 1940, deutsches RGBl. I S. 202 (GBIÖ Nr. 18/1940), wurde sodann die Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 7. Dezember 1938, deutsches RGBl. I S. 1732, in Österreich eingeführt.

Durch die Einführung des Energiewirtschaftsrechtes wurden jedoch die vorstehend angeführten österreichischen Rechts-

verordnung zum Energiewirtschaftsgesetz ist nämlich bestimmt, daß Anlagen und Geräte zur Speicherung, zur Verteilung und zur Verwendung von Gas den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen. Als anerkannte Regeln gelten aber die Bestimmungen des österreichischen Gasregulativs.

Die technischen Vorschriften, insbesondere die Sicherheitsvorschriften des Gasregulativs, entsprechen nicht mehr dem derzeitigen Stand der technischen Wissenschaften. Die Praxis ist dazu übergegangen, Gasanlagen so auszuführen, wie sie dem Stand der Technik entsprechen. Dieser Zustand ist jedoch durch keinerlei gesetzliche Bestimmungen gedeckt. Nun ist aber die Gesetzgebungskompetenz auf diesem Rechtsgebiet keine einheitliche. Nur soweit nicht die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung gegeben ist, ist zufolge Art. 15 Abs. 1 B-VG das Gasrecht eine Angelegenheit, die nach Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern zukommt. Die Zuständigkeit der Länder zur Erlassung gesetzlicher Bestimmungen für die Verwendung von Gas z.B. in Haushalten steht außer Zweifel. Das gleiche gilt auch für die Sicherheitsvorschriften auf dem Gebiete des Gasrechtes, sofern es sich nicht beispielsweise um gewerbliche, um Eisenbahn- oder Bergwerksanlagen handelt, da eine Sondervorschrift, wie sie für die Sicherheitsvorschriften im Elektrizitätsrecht besteht, in der Bundesverfassung fehlt.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist ferner noch folgendes zu bemerken:

Nach Art. 18 Abs. 1 B-VG und der Auslegung, die diese Bestimmung durch den Verfassungsgerichtshof erfahren hat, sind Gesetzesändernde oder Gesetzesvertretende Verordnungen unzulässig. Es müssen daher auch die technischen Vorschriften über die Herstellung und den Betrieb von Gasanlagen in einem Gesetz zumindest in ihren Grundzügen enthalten sein. Die näheren Vorschriften können auf dieser Grundlage im Verordnungswege erlassen werden. Da gerade die Sicherheitsvor-

schriften einer ständigen Änderung unterliegen, müßte sonst bei jeder Änderung der Technik auf dem Gebiete des Gaswesens eine die Sicherheitsvorschriften enthaltende Änderung des Gesetzes vorgenommen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält daher die grundlegende Bestimmung, daß Gasanlagen nach den Erkenntnissen der Wissenschaften ordnungsgemäß zu errichten, instandzuhalten und zu betreiben sind, und zwar in einer Weise, daß das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet sowie eine Verunreinigung der Luft und Sachschaden vermieden wird. Damit ist grundsätzlich jede Art der Errichtung einer Gasanlage zugelassen, soferne sie diesen Bedingungen entspricht. Die unmittelbare Vollziehung dieser gesetzlichen Bestimmung auch ohne Durchführungsverordnung hiezu wäre durchaus möglich. Um aber der Wirtschaft die notwendige Sicherheit zu geben, daß bestimmte Arten der Herstellung von Gasanlagen jedenfalls mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang stehen, ist vorgesehen, daß die Landesregierung die näheren Sicherheitsvorschriften in einer Durchführungsverordnung zu erlassen hat (§ 2).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Im Abs. 1 wird der Begriff "brennbares Gas" umschrieben. Die Landesregierung wird bei Erlassung der Sicherheitsvorschriften auf Grund des § 2 im einzelnen aufzählen können, welche Gase damit diesem Gesetz unterliegen.

Der Abs. 2 umschreibt den Begriff "Gasanlagen" und enthält die grundlegende Norm, daß Anlagen zur Erzeugung, Lagerung, auf Grund des § 2 im einzelnen aufzählen können, welche Gase damit diesem Gesetz unterliegen.

Der Abs. 2 umschreibt den Begriff "Gasanlagen" und enthält die grundlegende Norm, daß Anlagen zur Erzeugung, Lagerung, Speicherung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase einschließlich der Abgasführung (Gasanlagen) nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes errichtet und betrieben werden dürfen. Dabei wird die Abgasführung, das ist die Führung des

Abgases von der Gasfeuerstätte bis zur Einmündung in den Schornstein (Abgasfang, Abgassammler) als Teil der Gasanlage erklärt.

Die Bestimmungen der Bglđ. Bauordnung, LGBI.Nr. 13/1970, insbesondere die §§ 50, 51 und 52 werden dadurch nicht berührt.

Durch Abs. 3 wird der sachliche Geltungsbereich des Gesetzes auf Landesangelegenheiten eingeschränkt. Eine taxative Aufzählung der Bundeskompetenzen erscheint nicht möglich. Um aber den Normunterworfenen einen praktischen Anhalt für den Geltungsbereich des Gesetzes zu geben, sollen in einer demonstrativen Aufzählung die wichtigsten in Betracht kommenden Zuständigkeiten des Bundes genannt werden. Die Aufzählung wurde Art. 10 Abs. 1 E. 9 und 10 B-VG angelehnt.

Die unterirdische behälterlose Speicherung von Bitumen in gasförmigem Zustand (siehe § 1 des Berggesetzes, LGBI.Nr. 73/1954 in der Fassung der Berggesetz-Novelle 1969, BGI.Nr. 67/1969) ist unter den Kompetenztatbestand "Bergwesen" zu subsummieren und daher den Angelegenheiten zuzuordnen, die gemäß § 1 Abs. 3 von der Anwendbarkeit dieses Gesetzes ausgenommen sind. Dies dient im Hinblick auf die Verwendung der Worte "..... Speicherung brennbarer Gase" im Titel und in der Legaldefinition für "brennbares Gas" im Abs. 1 des § 1 des Gesetzentwurfes zur ausreichenden Klarstellung.

Im übrigen ist diese Formulierung bei verschiedenen anderen Landesgesetzen unbeanstandet geblieben (s. § 1 Abs. 1 der Bglđ. Bauordnung, § 1 Abs. 3 des Gasgesetzes für Vorarlberg, LGBI.Nr. 30/1965, § 1 Abs. 3 des O.ö. Gasgesetzes, LGBI. Nr. 47/1958 u.a.).

Bglđ. Bauordnung, § 1 Abs. 3 des Gasgesetzes für Vorarlberg, LGBI.Nr. 30/1965, § 1 Abs. 3 des O.ö. Gasgesetzes, LGBI. Nr. 47/1958 u.a.).

Zu § 2:

Im Abs. 1 wird, ähnlich wie im § 31 Abs. 1 der Bgld. Bauordnung grundlegend bestimmt, daß Gasanlagen den Erkenntnissen der Wissenschaften entsprechen müssen.

Die Aufnahme der notwendigen Sicherheitsvorschriften (Abs. 2) in das Gesetz selbst wäre nicht zweckmäßig, weil diese Bestimmungen auf Grund der Entwicklung der Technik einer ständigen Änderung unterliegen, sodaß bei jeder Änderung der Technik auf dem Gebiet des Gaswesens eine Änderung des Gesetzes hinsichtlich der Sicherheitsvorschriften notwendig wäre.

Auf Grund des Art. 18 B-VG und seiner Auslegung durch den Verfassungsgerichtshof, wonach ein Gesetz inhaltlich derart bestimmt sein muß, daß aus ihm bereits alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Verordnungsregelung zu ersehen sind, müssen jedoch schon im Gesetz die technischen Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Gasanlagen in ihren Grundzügen enthalten sein. Deshalb schreibt der Gesetzentwurf vor, daß Gasanlagen nach den Erkenntnissen der Wissenschaften ordnungsgemäß so zu errichten, instandzuhalten und zu betreiben sind, daß das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet sowie eine Verunreinigung der Luft und Sachschaden vermieden wird. Damit ist grundsätzlich jede Art der Errichtung einer Gasanlage zugelassen, sofern sie diesen Bedingungen entspricht und an sich eine unmittelbare Vollziehung des Gesetzes möglich. Um aber vor allem auch der Wirtschaft die notwendige Sicherheit zu geben, wie sie bei einer bestimmten Art der Errichtung mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang steht, ist im Abs. 2 vorgesehen, daß die Landesregierung zur näheren Durchführung geeignete Sicherheitsvorschriften zu erlassen hat. Hiebei hat die Landesregierung nicht nur die Möglichkeit, eigene Sicherheitsvorschriften zu erlassen, sondern sie kann auch die aus den Erkenntnissen der Wissenschaften abgeleiteten von fachlichen

Stellen herausgegebenen technischen Richtlinien oder Bestimmungen für allgemein verbindlich erklären. Hiefür kommen beispielsweise einschlägige Normen im Sinne des Normengesetzes, aber auch Sicherheitsvorschriften etwa der Vereinigung für das Gas- und Wasserfach in Betracht. Es ist selbstverständlich, daß bei einer allfälligen Rezeption solcher Vorschriften der Grundsatz der ordnungsgemäßen Kundmachung von Rechtsvorschriften beachtet werden muß. Es ist daher beabsichtigt, die Richtlinien in einem Anhang zur Verordnung zu verlautbaren. Auf die gleiche Bestimmung in § 31 Abs. 3 der Bgld. Bauordnung wird verwiesen.

Im Abs. 3 wird die Errichtung, Änderung oder Instandsetzung von Gasanlagen durch andere Personen als befugte Gewerbetreibende untersagt. Eine Regelung über die gewerbsmäßige Errichtung von Gasanlagen ist in der Gewerbeordnung enthalten und darf durch den Landesgesetzgeber nicht getroffen werden, weil dies wohl einen Eingriff in den dem Bund vorbehaltenen Kompetenztatbestand "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG) darstellen würde. Diese Regelung verstößt deswegen nicht gegen den Kompetenztatbestand "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie", der dem Bund vorbehalten ist, weil hiedurch Angelegenheiten des Gewerbes nicht berührt werden. Es wird nämlich nicht geregelt, wer gewerbsmäßig solche Vorrichtungen vornehmen darf und in welcher Weise solche Vorrichtungen vorzunehmen sind, sondern es wird ausgesprochen, daß auf dem nicht gewerbsmäßigen Sektor, dessen Regelung im Wirkungsbereich der Länder liegt, jede Errichtung, Änderung oder Instandsetzung von Gasanlagen verboten ist.

Zu § 3:

Errichtung, Änderung oder Instandsetzung von Gasanlagen verboten ist.

Zu § 3:

Hier sind die Befugnisse der Gasversorgungsunternehmen geregelt. Hierbei wurden diesen Unternehmen Aufgaben übertragen, die sie schon bisher zufriedenstellend besorgt haben. Den Gasversorgungsunternehmen wird jedoch hiedurch kein Be-

hördencharakter verliehen. Die Beziehungen zwischen diesen und den Inhabern von Gasanlagen verbleiben auf dem Boden des Privatrechtes.

Unter Gasversorgungsunternehmen - ein wirtschaftlich feststehender Begriff - sind nach § 2 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ohne Rücksicht auf Rechtsformen und Eigentumsverhältnisse alle Unternehmen und Betriebe, die andere mit Gas versorgen oder Betriebe dieser Art verwalten, zu verstehen.

Zu § 4:

Hier sind die besonderen behördlichen Befugnisse vorgesehen, die es der Behörde ermöglichen sollen, den Betrieb von Gasanlagen wirksam zu beaufsichtigen und allenfalls erforderliche Maßnahmen zu treffen.

Der Abs. 2 ermöglicht die erforderlichen notstandspolizeilichen Maßnahmen, die im Falle der Gefahr unentbehrlich sind. Auf Grund des Art. II Abs. 6 lit. e EGVG 1950, in der geltenden Fassung finden die Verwaltungsverfahrensgesetze bei solchen Maßnahmen keine Anwendung (vgl. auch Art. IV Z. 3 EGVG 1950). Solche Maßnahmen werden als "faktische Amtshandlungen" bezeichnet, sie sind weder als Bescheid im Sinne des AVG 1950 noch als Vollstreckungsmaßnahmen im Sinne des VVG 1950 anzusehen. Eine taxative Aufzählung der hier in Betracht kommenden Maßnahmen ist wegen der praktischen Unbegrenztheit der möglichen Ursachen von Schadensfällen ausgeschlossen. Als Zwangsbefugnisse werden in der Regel die sofortige Sperre der Gaszuleitung bis zur Behebung der technischen Mängel der Gasanlage angewendet werden müssen. Die kompetenzrechtliche Grundlage dieser Bestimmung bildet der Art. II Abs. 6 lit. e EGVG 1950. Als Zwangsbefugnisse werden in der Regel die sofortige Sperre der Gaszuleitung bis zur Behebung der technischen Mängel der Gasanlage angewendet werden müssen. Die kompetenzrechtliche Grundlage dieser Bestimmung bildet der Art. II Abs. 6 lit. e EGVG 1950 im Zusammenhalt mit dem Art. 11 Abs. 2 B-VG.

Zu § 5:

§ 5 sieht eine Bewilligungspflicht für Erzeugungs- und Lagerungsanlagen sowie für Ab- und Umfüllanlagen vor. Die Grenze bei den Anlagen zur Lagerung brennbarer Gase wurde so gewählt, daß insbesondere Anlagen in Haushalten nicht mehr bewilligungspflichtig sind. Für sie erscheinen die Maßnahmen gemäß § 6 ausreichend.

Zu § 6:

Hier wird im Abs. 1 eine Überprüfungspflicht vor Inbetriebnahme neu errichteter oder geänderter Anlagen vorgesehen. Es wird auch, mit Rücksicht auf die besonderen Gefahren, die sich beim Betrieb von nicht in ordnungsgemäßem Zustand befindlichen Flüssiggasanlagen ergeben, eine wiederkehrende Prüfung dieser Gasanlagen ähnlich wie im § 61 Abs. 1 der Verordnung BGBl.Nr. 139/1971 vorgeschrieben.

Aus der Verpflichtung des Inhabers der Gasanlage, diese überprüfen zu lassen, ergibt sich, daß er auch die Kosten der Überprüfung zu tragen hat.

Im Abs. 2 sind jene Personen bzw. Unternehmen aufgezählt, die zur Überprüfung und Ausstellung des Abnahmebefundes im Sinne des Abs. 1 befugt sind. Da gemäß §§ 3 und 55 Gewerbeordnung juristische Personen einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter bestellen müssen, der ebenso wie der Gewerbeinhaber, der eine physische Person ist, die für den selbständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen muß, ist auch bei juristischen Personen (z.B. Gesellschaften als Träger von entsprechenden Gewerberechten) die Überprüfung der Anlage durch
.....
für den selbständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen muß, ist auch bei juristischen Personen (z.B. Gesellschaften als Träger von entsprechenden Gewerberechten) die Überprüfung der Anlage durch Personen mit ausreichenden Fachkenntnissen gewährleistet.

Die strenge Bestimmung des Abs. 4 soll zur Vermeidung von Gasunfällen wesentlich beitragen.

Die Verordnung gemäß Abs. 5 wird insbesondere den Austausch von Gasanlageteilen und ortsbewegliche kleinere Gasgeräte betreffen.

Zu § 7:

§ 7 sieht eine allgemeine Verpflichtung zur Hilfeleistung und auch zur Verständigung des Gasversorgungsunternehmens, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Behörde bei Gasausströmungen vor. Hierbei wird auf die gemäß § 3 Abs. 3 dem Gasversorgungsunternehmen obliegenden Verpflichtungen Bezug genommen.

Die Statuierung einer Pflicht zur Verständigung der "Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes", zu denen auch Bundespolizei und Bundesgendarmerie gehören, enthält stillschweigend die Anordnung, daß die betreffenden Organe bzw. die Behörden, für die die betreffenden Organe als Hilfsorgane einzuschreiten haben, auf eine Verständigung hin zweckentsprechende Maßnahmen zu treffen haben. Diese Maßnahmen stellen, sofern Bundespolizei oder Bundesgendarmerie betroffen sind, eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Landesvollziehung dar. Die Mitwirkung bedarf daher nach Art. 97 Abs. 2 B-VG der Zustimmung der Bundesregierung.

Zu § 8:

§ 8 enthält die Zuständigkeitsbestimmung. Zuständig ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde und in zweiter Instanz die Landesregierung. Diese Formulierung enthält auch das Steiermärkische Gasgesetz 1973, LGBl.Nr. 54/1973 (§ 10).

Zu § 9:

Instanz die Landesregierung. Diese Formulierung enthält auch das Steiermärkische Gasgesetz 1973, LGBl.Nr. 54/1973 (§ 10).

Zu § 9:

Dieser Paragraph enthält die notwendigen Strafbestimmungen, wobei bezüglich der gerichtlich strafbaren Handlungen das Prinzip der Subsidiarität der Verwaltungsstrafdrohung ver-

Zu § 10:

§ 10 enthält Übergangsbestimmungen für bestehende Anlagen. Solche Anlagen können weiterbetrieben werden. Stellt aber eine bestehende Gasanlage eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit dar, so wird der weitere Betrieb von der Erfüllung zweckentsprechender Auflagen abhängig gemacht oder die Weiterverwendung untersagt.

Erst durch den Import des Erdgases aus der UdSSR steht dem Burgenland seit dem Jahre 1970 Gas zur Verfügung. Es wurde seither ein großräumiges Gasverteilernetz errichtet. Neben der Industrierversorgung (1970) wurden auch zahlreiche Ortsrohrnetze (seit 1971) ausgebaut. Die bestehenden Gasanlagen sind mit Ausnahme der Flüssiggasanlagen den Behörden bekannt. Hinsichtlich der bestehenden Flüssiggasanlagen besteht, mit Rücksicht auf die besonderen Gefahren bei diesen Gasanlagen, übrigens gemäß § 6 Abs. 1 des gegenständlichen Gesetzentwurfes die Verpflichtung zur Überprüfung in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren auf ihren ordnungsgemäßen Zustand.

Zu § 11:

Schlußbestimmungen: Bezüglich der Aufhebung bestehender Gesetze gilt gleichfalls der Grundsatz des § 1 Abs. 3. Die hier genannten Gesetze werden also nur soweit aufgehoben, als sie gemäß § 4 Abs. 3 des Übergangsgesetzes 1920 Landesgesetze geworden sind. Eine Aufhebung des Gesetzes BGBl.Nr. 18/1936, womit der Bundesminister für Handel und Verkehr ermächtigt wurde, Sicherheitsvorschriften für die Verwendung brennbarer Gase und Flüssigkeiten zu erlassen, ist nicht erforderlich, da dieses Gesetz der Bestimmung des Art. 18 Abs. 2 des B-VG widerspricht und daher mit dem vollen Wirksamwerden der österreichischen Bundesverfassung, das ist mit 19. Dezember 1945, außer Kraft getreten ist.